

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
Postfach 41
8702 Zollikon-Station

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.com

STV USF

Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Committer do l'Union svira dals fiduciari

Mitglied der
TREUHAND KAMMER
Membre de la
CHAMBRE DE FIDUCIAIRE
Membro della
CAMERA FIDUCIARIA



Meierhofer
Immobilien-Treuhand AG
Elmar Birgelen
dipl. Treuhandexperte

Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@meierhofer-treuhand.ch
www.meierhofer-treuhand.ch



Schweizerischer Verband
der Immobilienwirtschaft

Steuererklärung 2006

Haben Sie uns Ihre Steuererklärung bereits zur Ausfertigung zugestellt oder diese selber eingereicht?

Falls nein, beachten Sie bitte, die ordentliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung läuft am 31.3.2007 ab.

Gerne füllen wir Ihre Steuererklärung aus und kümmern uns auch um eine allfällige Fristerstreckung. Wir benötigen sämtliche Unterlagen und Angaben des Jahres 2006. Sollten Änderungen bezüglich Familienstand, Arbeitsstelle oder Vermögen eingetreten sein, lassen Sie es uns wissen. Im Internet finden Sie unser Auftragsformular mit der Checkliste (<http://www.birgelen-treuhand.ch/index.php?downloads>). Zwecks Überprüfung der Vollständigkeit Ihrer Unterlagen nehmen Sie

am besten die Steuererklärung 2005 zur Hand oder rufen uns an. Wir freuen uns, Ihnen diese Arbeiten rund um Formulare und Steuerfragen abnehmen zu dürfen.

Senden Sie uns Ihre Steuerunterlagen einfach zu oder vereinbaren Sie einen Termin mit uns. Gerne sind wir auch bereit, Ihnen wenn nötig kurzfristig und ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten zur Seite zu stehen.

Für unsere bestehenden Kunden haben wir die Einreichungsfrist wie gewohnt automatisch erstreckt.

Ihr TEB-Team



Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Seit der Übernahme der Meierhofer Immobilien-Treuhand AG konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind seither in der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuerklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

Unternehmens-beratungen

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

Erbschaftsangelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon

Treuhandbüro

INFORMATIONSBULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

<i>Editorial</i>	1
<i>von Elmar Birgelen</i>	
<i>Kassabuch</i>	1
<i>Neues Merkblatt zum Liegenschaftenerhalt</i>	2
<i>Milderung der steuerlichen Heiratsstrafe anfangs 2008</i>	3
<i>Vorlage zur vereinfachten Mehrwertsteuer</i>	3
<i>Steuererklärung 2006</i>	4
<i>Wer sind wir - Was wollen wir?</i>	4
<i>Was bieten wir Ihnen?</i>	4

Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser - eine Wiedergabe

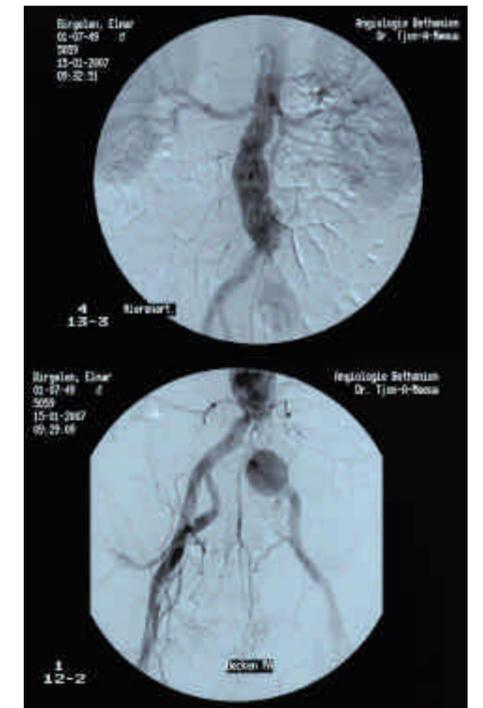
Am 4. Dezember 1968 starb mein Vater im Alter von 46 Jahren an den Folgen einer geplatzen Aorta im Bauchbereich. Er wurde vorher im Universitätsspital Zürich auf Nierensteine untersucht und beobachtet. Untersuchungen mit Ultraschall oder Angiographie waren damals noch nicht möglich, sodass ausgedehnte Blutgefässe nicht oder eben zu spät erkannt wurden.

Unsere Familie war und ist aber gewarnt. So ergab es sich, dass vor kurzer Zeit meine neue Hausärztin, Dr. med. Anitha Vilan Bossi, auf die Umstände angesprochen, weitere Untersuchungen bei Dr. med. Hans-Ulrich Stahel, Gefässspezialist, anordnete und letztlich in der Klinik Bethanien von Dr. med. Louis Tjon A. Meeuw zwei Aneurysmen und zwei Verschlüsse der Bauch-/Beinaorta festgestellt wurden. Die Operation durch PD Dr. med. Rolf Inderbitzi, Gefässchirurg, erfolgte umgehend und aus den 1 1/2 Tagen wurde ein zweiwöchiger Spitalaufenthalt. Den beteiligten Ärztinnen, Ärzten, Betreuerinnen und Betreuern möchte ich hiermit



meinen herzlichsten Dank aussprechen. Der Eingriff war absolut erfolgreich, sodass damit zu rechnen ist, dass ich bei Erscheinen dieses Bulletins wieder voll und nachhaltig unter den Lebenden weilen kann.

Als kleine Photosession hier zwei Reproduktionen der Angiographie:



In diesem Sinne freue ich mich, Sie bald wiederzusehen, um mich gerne erneut Ihren Problemen zu widmen.

Ihr Elmar Birgelen

Kassabuch

Selbständigerwerbende Steuerpflichtige haben ihren Bargeldverkehr in einem Kassabuch festzuhalten. Werden Vorjournale oder Vorbücher, z.B. Registrierkassensstreifen, verwendet, sind die Aufzeichnungen in solchen Hilfsbüchern zeitnah in das Kassabuch zu übertragen. Zudem ist dieses regelmässig, bei intensivem Bargeldverkehr täglich, zu saldieren und mit dem tatsächlichen Bargeldbestand durch Kassensturz zu vergleichen; fest-

gestellte Differenzen sind sofort zu buchen. Entspricht die Buchführung nicht diesen Anforderungen, resultiert eine nicht zu beseitigende Ungewissheit über Höhe von Ertrag und Aufwand sowie von Aktiven und Passiven. Lässt sich das Einkommen auch nicht anderweitig schlüssig feststellen, erfolgt eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. *Quellenangabe: Bundesgerichtsurtel vom 9.6.2006 (2.A. 657/2005)*



Neues Merkblatt zum Liegenschaftenunterhalt

Das Kantonale Steueramt Zürich hat ein Merkblatt über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften herausgegeben, das ab Steuerperiode 2007 Gültigkeit hat. Dieses enthält erfreulicherweise erstmals einen umfassenden Katalog der abziehbaren Unterhaltskosten und deren Abgrenzung zu den wertvermehrenden Aufwendungen. Weniger erfreulich ist die Praxisänderung im Bereich der Grundgebühren. Das Merkblatt führt einleitend die rechtlichen Grundlagen der direkten Bundessteuer wie der Staats- und Gemeindesteuern auf. Relativ ausführlich werden die verschiedenen Arten von Unterhaltskosten behandelt und Beispiele dazu aufgezählt (Reparaturen und Renovationen; Betriebskosten; Kosten der Verwaltung durch Dritte). Erwähnt sind auch die Auslagen für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie für denkmalpflegerische Arbeiten. Das Merkblatt äussert sich zudem zum Pauschalabzug und umschreibt die geltende Regelung der sog. Dumontpraxis. Zur Dumontpraxis wird als Praxisfestlegung festgehalten, dass bei nicht vernachlässigten Grundstücken diejenigen Aufwendungen abziehbar sind, die üblicherweise bei einem Mieterwechsel anfallen. Das Merkblatt hält zudem fest, dass Gartenunterhaltskosten abziehbar sind, soweit es sich nicht um eine Neuanlage oder um Aufwendungen handelt, „die den normalen Gartenunterhalt übersteigen (Liebhaberei)“.

Grundgebühren für Strom, Wasser, Kehricht

Unter Verweis auf einen Entscheid des Bundesgerichts hält das Merkblatt fest, dass ab 2007 bei selbst bewohnten Liegenschaften nebst den Verbrauchskosten auch die Grundgebühren für Strom, Gas, Heizöl, Wasser und Abwasser nicht mehr abzugsberechtigt sind. Im erwähnten Entscheid hatte das Gericht für den Kanton Luzern entschieden, dass Grundgebühren in einem engen, unmittelbaren Zusammenhang mit dem Konsum von Gütern (Wasser, Abfallentsorgung) stünden, da deren Verwendung ganz oder teilweise verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt werde. Im Interesse der Praktikabilität seien diese Kosten einheitlich als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten einzustufen. Mit dieser Praxisänderung setzt sich die Zürcher Steuerverwaltung einerseits in Widerspruch zur entsprechenden Verordnung des Bundesrates vom 24. August 1992. Zudem weicht sie vom bisher geltenden Grundsatz ab, dass in jedem Fall diejenigen Betriebskosten abziehbar sind, die auch dann

anfallen, wenn das Haus nicht bewohnt ist (wie Versicherungskosten oder Beiträge an den Strassenunterhalt). Dies im Unterschied zu den nutzungsbedingten Kosten, welche als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten gelten (Heizöl, Reinigungskosten etc.).

Unterhaltskosten eines Schwimmbades

Erstmals wird in Übereinstimmung mit der Praxis anderer Kantone ausdrücklich festgehalten, dass die Kosten für den baulichen und technischen Unterhalt eines Schwimmbades nur so weit zum Abzug zugelassen werden, als das Schwimmbad bei der Festlegung des Eigenmietwertes berücksichtigt wurde. Begründet wird diese Einschränkung damit, dass nur dort Abzüge geltend gemacht werden dürfen, wo ein entsprechender Ertrag steuerlich erfasst wird (Gewinnungskostenprinzip). Die Schwierigkeit besteht nun darin, dass bei selbst bewohnten Liegenschaften das Aussenschwimmbad in den allerwenigsten Fällen beim Eigenmietwert ausdrücklich berücksichtigt sein dürfte. Das Zürcher Verwaltungsgericht hat dazu explizit festgehalten, dass der Fehler, wonach sich dieser liegenschaftliche Wert nicht im Eigenmietwert niederschlägt, beim Eigenmietwert zu korrigieren sei. Er könne nicht dadurch eliminiert werden, dass die Unterhaltskosten nicht zum Abzug zugelassen würden.

In der steueramtlichen Praxis werden die Unterhaltskosten für das Aussenschwimmbad in der Regel steuerlich anerkannt. Falls im konkreten Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der aktuelle Eigenmietwert unter die Minimalgrenze von 60% der Marktmiete fällt, nimmt das Steueramt eine Anpassung des Eigenmietwertes vor.

Umfassender Katalog von Aufwendungen

Als grosse Neuerung enthält das Merkblatt einen umfassenden Katalog, in welchem beispielhaft die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Unterhaltskosten aufgezählt wird. Berücksichtigt werden dabei auch die Dumontpraxis (erste 5 Jahre nach dem Erwerb) und die Energiesparmassnahmen. Es ist als Richtlinie und als Checkliste in einfachen Fällen durchaus nützlich, kann jedoch bei umfassenderen Arbeiten eine detailliertere Prüfung durch den Steuerkommissär nicht verhindern. Sehr wichtig ist zudem, dass die entsprechenden Beweise (Pläne, Fotos, Rechnungen etc.) für den Zustand vor der Renovation trotzdem gesammelt werden.

Quellenangabe: HEV 12/2006

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Milderung der steuerlichen Heiratsstrafe anfangs 2008

Die Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung treten Anfang 2008 in Kraft. Dies hat der Bundesrat am 28. Februar 2007 entschieden, nachdem die Referendumsfrist Ende Januar 2007 unbenutzt abgelaufen war.

Die eidgenössischen Räte hatten im vergangenen Oktober der Vorlage einstimmig zugestimmt - ohne eine Änderung am Gesetzesentwurf vorzunehmen. Für die steuerpflichtigen Ehepaare ist die Entlastung damit ab 2009 spürbar.

Durch eine Erhöhung des Zweiverdienerabzugs und die Einführung eines Verheiratenabzugs für alle Ehepaare wird die steuerliche Ungleichbehandlung gemildert. Zweiverdienerhepaare können künftig 50% des niedrigeren Erwerbseinkommens bis zu einem Maximum von 12'500 Franken abziehen. Dabei gilt ein Minimalansatz von 7'600 Franken. Zusätzlich können alle Ehepaare 2'500 Franken abziehen. Damit wird sowohl das Anliegen, die Schlechterstellung von Zweiverdienerhepaaren zu mildern, berücksichtigt als auch dasjenige, die Belastung von Ein- und Zweiverdienerhaushalten ausgewogen zu gestalten.

Mit der Kombi-Lösung kann die Schlechter-

stellung gegenüber den Zweiverdienerkonkubinatspaaren für rund 160'000 der 240'000 betroffenen Zweiverdienerhepaare (66%) vollständig beseitigt werden. Für die verbleibenden 80'000 Zweiverdienerhepaare wird die verfassungswidrige Mehrbelastung gemildert. Dank dem Verheiratenabzug bleibt die Belastungsdifferenz zwischen den verheirateten Ein- und Zweiverdienerhepaaren in einem vertretbaren Rahmen.

Finanzielle Auswirkungen

Die durch die Entlastung der Steuerzahlenden anfallenden Mindereinnahmen wirken sich im Jahr 2010 voll aus. Aus der Neugestaltung und massvollen Erhöhung des Zweiverdienerabzugs resultieren rund 325 Millionen Franken Mindereinnahmen. Die Einführung des Verheiratenabzugs bewirkt Mindererträge in der gleichen Höhe. Die vorgeschlagenen Sofortmassnahmen führen somit im Finanzplanjahr 2010 zu insgesamt 650 Millionen Mindereinnahmen. Davon entfallen gemäss Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabengestaltung zwischen Bund und Kantonen (NFA) 540 Millionen auf den Bund (83%) und 110 Millionen auf die Kantone (17%).

Quellenangabe: Jusletter, 5.3.2007

Vorlage zur vereinfachten Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer soll einfach werden und mehr Rechtssicherheit und Kundenorientierung bieten. Nachdem der Bundesrat 2005 bei der MWST einen grundlegenden Reformbedarf festgestellt hatte, wurden rasch erste Verbesserungen vollzogen. Nun hat er die Vernehmlassung zu einer umfassenden Vereinfachung der MWST eröffnet.

Das Fundament der Vorlage aus drei Modulen bildet das vollständig überarbeitete MWST-Gesetz mit rund 50 Massnahmen. Optimieren lässt sich die Vereinfachung mit der Einführung eines einheitlichen Steuersatzes von 6% und der Abschaffung von 20 der bestehenden 25 Ausnahmen. Dazu gibt es eine Variante mit einem Einheitssatz von 6,4%, wo das Gesundheitswesen weiterhin von der MWST befreit bleibt. Als Alternative zum Einheitssatz von 6% bietet sich ein MWST-System mit zwei Steuersätzen an, bei dem dieselben Ausnahmen wegfallen. Nebst den Erleichterungen für Unternehmen bringt

die Reform eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes und mehr Wachstum.

Je einfacher die MWST ausgestaltet ist, desto günstiger wirkt sich dies auf die rund 310'000 steuerpflichtigen Unternehmen und damit die Volkswirtschaft aus. Durch den kleineren administrativen Aufwand dank Vereinfachungen bei der Abrechnung und besserer Unterstützung durch die MWST-Verwaltung sowie mehr Rechtssicherheit können die Unternehmen Kosten sparen. Mit der Einführung des Einheitssatzes erhöht sich diese Rechtssicherheit, da Abgrenzungsprobleme wegfallen. Zusammen mit dem Einheitssatz führt die Streichung von Ausnahmen zudem zu einer beträchtlichen Verminderung der Schattensteuer (Tax occulte), welche die Unternehmen unerwünscht belastet. Diese können dadurch effizienter produzieren und Dienstleistungen anbieten, wovon auch die Konsumenten dank höherer Kaufkraft profitieren. Quellenangabe: Jusletter, 19.2.2007



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.